

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ROHMA GmbH

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

Nachstehende allgemeine Vertragsbedingungen sowie Leistungsbeschreibungen und Preislisten der ROHMA GmbH -nachstehend nur ROHMA genannt- gelten für sämtliche von ROHMA zu erbringenden Leistungen und Lieferungen sowie für vorvertragliche Schuldverhältnisse, soweit nichts anderes vereinbart ist. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ROHMA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

(1) Die Angebote von ROHMA sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder schriftliche Auftragsbestätigung durch ROHMA zustande, außerdem dadurch, dass ROHMA mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt. ROHMA kann eine schriftliche Bestätigung mündlicher Vertragserklärungen des Auftraggebers verlangen.

(2) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung von ROHMA, sonst das Angebot von ROHMA. Selbige orientieren sich grundsätzlich an den dem Auftraggeber spätestens bei Vertragsschluss bekannt zu machenden vertragsmäßigen Leistungsbeschreibungen von ROHMA .

(3) Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder ROHMA sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch ROHMA.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Sofern Mitwirkungshandlungen oder Informationen des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Vertrages erforderlich oder sinnvoll sind, hat der Auftraggeber selbige vollständig und rechtzeitig vorzunehmen bzw. zu erteilen.

§ 4 Lieferung und Versand

(1) Das Eigentum an verkauften Sachen geht erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgemäßen Vergütung auf den Auftraggeber über.

(2) Die Versandungsgefahr geht mit Übergabe an eine zuverlässige Transportperson bzw. ein Transportunternehmen auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn ROHMA über die Lieferung hinaus Montageleistungen zu erbringen hat.

(3) Transportart und -weg werden von ROHMA bestimmt, falls nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 5 Leistungszeit, Verzögerungen

(1) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens ROHMA schriftlich als verbindlich bezeichnet. ROHMA kann Teilleistungen erbringen, soweit diese für den Auftraggeber sinnvoll nutzbar sind.

(2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem ROHMA durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. § 6 bleibt unberührt. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Auftraggeber vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Bestellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.

(3) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

(4) Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

§ 6 Höhere Gewalt, Force Majeure-Klausel

(1) Ein Fall der höheren Gewalt liegt vor bei jedem unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignis, wie insbesondere Krieg, terroristische Auseinandersetzung, Epidemien oder Arbeitskämpfe in Eigen- oder Drittbetrieben, welches außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegt und durch das eine Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks sowie nicht von ihnen verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Anordnungen, rechtmäßiger Aussperrungen, Beschädigung oder Versagen der Beschaffungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen einschließlich Computerhard- und Computersoftware.

(2) Im Falle einer Verhinderung der Verpflichtungen nach dem Vertrag hat die betroffene Vertragspartei dem Vertragspartner unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzuzeigen. Sie wird sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertrag an die veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen. Für die Dauer und im Umfang der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Pflichten befreit und schulden insoweit auch keinen Schadensersatz. Zudem kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten, wenn abzusehen ist, dass ein vereinbarter Erfüllungszeitpunkt um mehr als 13 Wochen überschritten wird.

§ 7 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

- (1) Jede Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. bei Rücktritt, Minderung, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz statt der Leistung) muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen (vgl. § 323 Abs. 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.
- (2) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang, aber auch eine ordentliche Kündigung bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Kündigungen nach Maßgabe von § 649 Satz 1 BGB sind ausgeschlossen.

§ 8 Vergütung, Abrechnung, Zahlung

- (1) Es gilt die jeweilige Preis- und Konditionenliste von ROHMA zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Diese Preisgestaltung wird, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen, Vertragsbestandteil.
- (2) Für künftige Abrechnungen werden die dann zu diesem Abrechnungszeitpunkt gültigen Preislisten von ROHMA zu Grunde gelegt.
- (3) ROHMA behält sich vor, aufgrund geänderter preisbildender Faktoren (z.B. geänderter Material- oder Energiekosten etc.) Preisanpassungen vorzunehmen.
- (4) Zusätzliche vom Auftraggeber verlangte Leistungen (z.B. Zwischenablesungen etwa wegen Nutzerwechsels, nochmalige Nachablesung nach zwei vergeblichen Ableseversuchen etc.) werden nach der jeweils aktuellen Preisliste von ROHMA in Rechnung gestellt.
- (5) Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu.
- (6) ROHMA ist berechtigt Rechnungen folgendermaßen zu legen:
 - a) Im Rahmen von Abrechnungsaufträgen können Teilrechnungen bereits für Arbeiten, welche zur Ermittlung geprüfter Verbrauchswerte notwendig sind, gelegt werden. Mit Fertigung und Übersendung der beauftragten Abrechnung an den Auftraggeber wird über den gesamten Abrechnungsauftrag Rechnung gelegt unter Berücksichtigung ggf. bereits abgerechneter Teilleistungen.
 - b) Im Rahmen von Miet- und/oder Garantiewartungsverträgen wird die vereinbarte Vergütung jährlich im Voraus fällig.
- (7) Zahlungen werden mit den ältesten offenen Forderungen verrechnet.
- (8) Der Auftraggeber kann nur mit von ROHMA unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Auftraggeber Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ROHMA an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.
- (9) Kommt es zu unpünktlichen Zahlungen des Auftraggebers und es tritt Verzug ein, behält sich ROHMA vor, Dritte mit dem Einzug der Forderungen zu beauftragen. Die Kosten hierfür gehen dann zu Lasten des Auftraggebers.

§ 9 Haftung

- (1) Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens ROHMA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ROHMA nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ROHMA, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- (4) Die sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ROHMA den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Das gleiche gilt, soweit der ROHMA und der Auftraggeber eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Der Auftraggeber haftet für von seinen Vertragspartnern und/oder sonstigen Dritten verursachte Schäden an bzw. den Verlust von ihm überlassenen, im Eigentum von ROHMA stehenden Mietgeräten und Sachen wie für eigenes Verschulden, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass diese Geräte und Sachen von ihm hinreichend gegen Beschädigung und/oder Wegnahme gesichert wurden.

§ 10 Datenschutz

ROHMA verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. ROHMA wird die vom Auftraggeber übergebenen personenbezogenen Daten nur vertragsgemäß im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erheben, verarbeiten und nutzen. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Verwendung der Daten im gesetzlichen Rahmen ausdrücklich einverstanden.

§ 11 Schluss

- (1) ROHMA wird nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 36 VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten Gera.

Stand: November 2021